

Vorbemerkungen:

Nach § 26 Abs. 1 KrO NRW ist ausschließlich der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Den Ausschüssen können gemäß § 41 Abs. 6 KrO NRW als Mitglieder mit beratender Stimme volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 KrO NRW zu wählen sind. Auf Vorschlag der Kreistagsfraktionen waren insoweit bereits in der vergangenen Wahlperiode sachkundige Einwohner für die Dauer der Wahlperiode mit Kreistagsbeschluss vom 14.09.2007 sowohl in den Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung als auch in den Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen gewählt worden. In die v. g. Ausschüsse sollen nunmehr auch in der neuen Wahlperiode Sachkundige Einwohner aus den Reihen der Wohlfahrtsverbände im Rhein-Sieg-Kreis entsandt werden. Der Sprecher der Wohlfahrtsverbände im Rhein-Sieg-Kreis, Herr Jürgen Schweitzer, schlägt mit Mail vom 28.01.2010 die Bestellung nachfolgender Personen als Sachkundige Einwohner (beratende Mitglieder) vor:

1. Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung:

Beratendes Mitglied: Herr Harald Klippel
Stellv. beratendes Mitglied: Herr Werner Dobersalske

2. Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen:

Beratendes Mitglied: Herr Harald Klippel
Stellv. beratendes Mitglied: Herr Werner Dobersalske

Die Wahl zum sachkundigen Einwohner setzt voraus, dass der/die Betreffende im Rhein-Sieg-Kreis wohnt und volljährig ist. Im Übrigen dürfen nur die Personen sachkundige Einwohner werden, die nicht unter die Inkompatibilitätsregelungen nach § 13 Kommunalwahlgesetz fallen. Für die in einen Ausschuss gewählten sachkundigen Einwohner können Stellvertreter gewählt werden.

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse und der Berechnung der Beschlussfähigkeit bleiben sachkundige Einwohner unberücksichtigt. Daher werden durch die nachträgliche Wahl sachkundiger Einwohner in Ausschüsse des Kreistages die in den Sitzungen des Kreistages am 30.10.2009 und 13.11.2009 getroffenen Grundsatzentscheidungen über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse nicht berührt.

Nach § 35 Abs. 3 KrO NRW ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme des Wahlvorschlags ausreichend, soweit sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt. Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen.

(Landrat)